

### 3. Die Rolle der Sicherungsmaßnahmen im imperialistischen Strafrecht

Ähnlich wie im feudal-absolutistischen Staat wurden und werden im imperialistischen Staat die Sicherungsmaßnahmen — als in ihrem Umfang nicht auf eine konkrete Tat beschränkte Präventivmaßregeln — weitestgehend dazu benutzt, unter einer „legalen“ Hülle maßstablose Gesinnungs- und Verdachtsstrafen in Gestalt unbegrenzter Terrormaßnahmen einzuführen und dadurch die relativ fortschrittlichen bürgerlich-rechtsstaatlichen Strafrechtsprinzipien, insbesondere die Grundsätze „nullum crimen sine lege — nulla poena sine lege — nulla poena sine crimine“, zu untergraben und zu beseitigen. Die bürgerliche Strafrechtslehre aller imperialistischen Länder hat eine umfangreiche, kaum noch übersehbare Literatur hervorgebracht, in der zur theoretischen Begründung und Rechtfertigung dieser anti-rechtsstaatlichen Bestrebungen des imperialistischen Staates zahlreiche, z. T. naturwissenschaftlich motivierte und verbrämte Theorien über den gefährlichen Menschen, den geborenen Verbrecher, den Charakter-, Neigungs- und Zustandsverbrecher u. ä. entwickelt und detaillierte Vorschläge für deren gesetzgeberische Verwirklichung gemacht werden.

Ihren ideologischen und theoretischen Ausgangspunkt nahm diese imperialistische Richtung der bürgerlichen Strafrechtslehre bei dem deutschen Kriminalisten Franz v. Liszt und der vornehmlich unter seinem Einfluß stehenden „Kriminalsoziologischen Schule“. Die Bestrebungen dieser „Schule“ fanden auch in internationalem Maßstab zahlreiche Anhänger (z. B. Prins in Frankreich, van Hamei in Holland, Foinizki in Rußland, Stooß in der Schweiz) und aktive Unterstützung durch die 1888 gegründete „Internationale Kriminalistische Vereinigung“. Gleichzeitig mit Liszt und der „Soziologischen Schule“ traten in Italien ähnliche Richtungen auf (z. T. ebenfalls als „Soziologische“, z. T. aber auch als „Positivistische Schule“ bezeichnet, ferner die „Anthropologische Schule“), deren hauptsächliche Vertreter die Italiener Ferri und Lombroso waren. Gegenwärtig wird diese theoretische Richtung von den Anhängern der „neuen sozialen Verteidigung“ (*defense sociale nouvelle*), deren radikalste Vertreter die Ersetzung des Strafrechts durch ein System von Präventivmaßregeln gegen „gefährliche“ Personen fordern, mit zunehmender Aktivität und wachsendem internationalen Einfluß in den imperialistischen und abhängigen Ländern propagiert.

Eine der terroristischsten Sicherungsmaßregeln, die unter Mißachtung und Preisgabe der elementarsten rechtsstaatlichen Strafrechtsprinzipien unter dem imperialistischen Regime entwickelt und eingeführt